

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

REVISION



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Stadt Neu-Anspach
- Der Magistrat -
Herrn Bürgermeister
Thomas Pauli
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Herr Ludwig Maiworm

Haus 1, Etage 1, Zimmer 1.155

Tel.: 06172 999-1400
Fax: 06172 999-761400

ludwig.maiworm@hochtaunuskreis.de

Az.: 10.40 - 010113.02.06.03.2019

3. Dezember 2020

Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,

in dem gemeinsamen Interesse, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach noch in diesem Jahr vorzulegen / zu erhalten, ist bis einschließlich der Schlussabstimmung nicht aufgefallen, dass im Zuge der Prüfung der Zusammenhang zwischen den Auszahlungen für den Umbau der Bushaltestellen (199,7 T€) mit den Einzahlungen aus Zuweisungen für diesen Zweck (114,5 T€) übersehen worden war.

Die Auszahlungen wurden fehlerhaft aktiviert, gleichermaßen wurden die Einzahlungen - fehlerhaft - als Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich passiviert.

Bei zutreffender Vorgehensweise wären Aus- und Einzahlungen als Aufwendungen und Erträge ergebniswirksam verbucht worden.

Die Veränderung des ordentlichen und des Jahresergebnisses wäre bei zutreffender Vorgehensweise folglich nicht um 199,7 T€, sondern um 85,2 T€ schlechter ausgefallen. Da die prozentuale Veränderung gegenüber den ausgewiesenen Ergebnissen mit 12,5% bzw. 13,8% weiterhin wesentlich ist, wäre auch unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den Auszahlungen für den Umbau der Bushaltestellen und den diesen betreffenden Zuweisungen der Bestätigungsvermerk einzuschränken gewesen.

Für die Finanzrechnung beträgt die Differenz an den beiden angegebenen Positionen nicht 199,7 T€, sondern 85,2 T€. Für die Vermögensrechnung tritt hinzu, dass die Passivseite um 114,5 T€ zu hoch ausgewiesen ist.

Wir bitten, unser Versehen zu entschuldigen und die beigefügten Korrekturseiten mit entsprechender Erklärung den städtischen Gremien zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

5.5.2.1.1 Nettoposition

Die Nettoposition ist gegenüber dem Vorjahresabschluss in gleicher Höhe ausgewiesen. Eine Korrektur aufgrund der Prüfungsbeanstandung 2 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (Unzulässige Erhöhung der Nettoposition) ist nicht vorgenommen worden.

5.5.2.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Der außerordentliche Jahresüberschuss des Vorjahres wurde der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt (wäre die Nettoposition aufgrund der Prüfungsbeanstandung korrigiert worden, wäre diese Rücklage um 1,17 Mio. € höher auszuweisen).

Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Sonderrücklage für Maßnahmen zur Schaffung „bezahlbaren Wohnraums“ wurden weitere 73 T€ zugeführt.

Grundsätzlich hat nach Hinweis 2 zu § 106 HGO und Hinweis 2 zu § 23 GemHVO der Ausgleich von Fehlbeträgen Vorrang vor der Ansammlung von Rücklagen bzw. dürfen Rücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, nur gebildet werden, wenn der Ergebnishaushalt insgesamt keinen Fehlbetrag ausweist. Da jedoch die der Rücklage zugeführten Mittel aus Grundstücksverkäufen (außerordentliche Erträge) resultieren und außerordentliche Überschüsse nicht (mehr) zur Deckung ordentlicher Fehlbeträge verwendet werden dürfen, können diese Mittel nicht vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden; die Zuführung zu der Sonderrücklage ist zulässig.

5.5.2.1.3 Sonderposten

Die Sonderposten (aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich) sind um 114,5 T€ zu hoch ausgewiesen; die Zuweisungen hätten - entsprechend den Aufwendungen für den Umbau der Bushaltestellen - ergebniswirksam gebucht werden müssen (vgl. Prüfungsbeanstandung 8 Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen, S. 48).

5.5.2.1.4 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung ist mit dem Vortrag des ordentlichen (negativen) Ergebnisses des Vorjahres und dem in ordentlichen Jahresfehlbetrag und außerordentlichen Jahresüberschuss gegliederten Jahresergebnis zutreffen ausgewiesen.

5.5.2.2 Rückstellungen

Art der Rückstellung	Höhe
Pensionen und ähnliche Rückstellungen	5.270.620,07 €
Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	545.094,96 €
Summe aller Rückstellungen	5.815.715,03 €

Tabelle 18: Rückstellungen

5.5.2.2.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

„Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen ... sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren ... anzusetzen ...“ (§ 41 Abs. 6 GemHVO).

- IDR-L 112 „Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 120 „Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung ergab, dass

- **der Haushaltsplan nicht eingehalten wurde**
Eine nachträgliche Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen scheidet mangels Deckung aus.
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, mit insbesondere folgenden Ausnahmen
 - **Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO**
 - **Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO**
 - **Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO**
 - **Unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge / Vertragsgestaltung**
 - **Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen und fehlerhafte Passivierung von Zuweisungen**
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie - von den genannten Ausnahmen abgesehen - richtig und vollständig erfasst sind
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind, mit Ausnahmen einer Angabe im Rechenschaftsbericht (s.u.)
- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt wurde
- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden
mit Ausnahme der unzulässigen Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen und der unzutreffenden Höhe der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Rechenschaftsbericht sowie Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Haushaltslage sowie die Risiken sind zutreffend dargestellt. Die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien sind unzureichend.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat Feststellungen ergeben. Diese sind insbesondere die o.g. Verstöße gegen Haushalts- und Vergaberecht, die für die Stadt unvorteilhaften Verträge und die verbesserungsfähigen Gebührenbescheide.

Der kommunale Haushalt ist ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis (mindestens) gleich Null ist. Die Stadt Neu-Anspach erwirtschaftet seit Umstellung auf die Doppik (2009) Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis. Dies gilt auch für den in der Planung ausgeglichenen Haushalt 2019.

Die in der nachfolgenden Tabelle zeigt (wie Tabelle 12 Entwicklung ordentliches Ergebnis, S. 35) den kumulierten ordentlichen Fehlbetrag:

	bis 2017	2018	2019	kumuliert
Ordentliches Ergebnis	- 19.600.284,12 €	- 1.461.448,49 €	- 682.671,62 €	- 21.744.404,23 €
davon Verwaltungsergebnis		- 513.419,72 €	565.368,08 €	
resultierend aus				
ordentlichen Erträgen		33.618.530,23 €	34.637.307,56 €	
ordentlichen Aufwendungen		34.131.949,95 €	34.071.939,48 €	
davon Finanzergebnis		- 948.028,77 €	- 1.248.039,70 €	

Tabelle 33: Fehlbetragsentwicklung

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist nicht gesichert (vgl. auch Ausführungen im Kapitel 5.1.5 Ordentliches Ergebnis, S. 35 f).

Als Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Neu-Anspach ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Jahresabschluss mit der Buchführung überein, entspricht wegen der unzulässigen Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen und der Verwendung des falschen Wertes für die Bildung von Pensionsrückstellungen nicht gänzlich den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Neu-Anspach.

In der Vermögensrechnung sind auf der Aktivseite das Anlagevermögen um 199,7 T€ zu hoch sowie auf der Passivseite die Sonderposten (Zuweisungen vom öffentlichen Bereich) um 114,5 T€ zu hoch und die Pensionsrückstellungen um 155,8 T€ zu niedrig ausgewiesen.

In der Finanzrechnung sind der Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit und der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit um 85,2 T€ zu hoch ausgewiesen.

In der Ergebnisrechnung sind das ordentliche und das Jahresergebnis um 85,2 T€ (12,5% bzw. 13,8%) zu positiv dargestellt.

Die wirtschaftliche Lage und die Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises

Bad Homburg v.d. Höhe, den 02.12.2020



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor